

Grundprinzipien der Gestaltung von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb

Jeder Betrieb ist anders. Damit die Arbeit und der Arbeits- und Gesundheitsschutz im Betrieb gestaltet werden können, bedarf es richtungsweisender Prinzipien und Regeln. Das Arbeitsschutzgesetz gibt grundlegende und allgemeine Gestaltungsprinzipien vor, um den Verantwortlichen und ihren Beratern eine Leitlinie bei der Planung und Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsräumen und Arbeitsabläufen zu geben. Das erleichtert den Aufbau der Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Betrieb im Sinne einer Managementaufgabe: geplant, systematisch, zielorientiert und kontrolliert.

Diese Gestaltungsprinzipien lassen sich anhand von gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften, den Vorschriften der Unfallversicherungsträger (DGUV Vorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften) und dem umfangreichen Regelwerk (Technische Regeln, Informationen und Branchenregeln der DGUV, Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Arbeitsschutznormen) für die jeweiligen Aufgaben und Arbeitsplätze konkretisieren.

Gestaltungsprinzip 1: präventiv

Das Arbeitsschutzgesetz enthält als zentrales Leitbild des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes, als Grundphilosophie: Arbeit ist so zu gestalten, dass Gesundheitsgefahren vermieden werden. Die Prävention bzw. das vorbeugende Handeln hat an erster Stelle des betrieblichen Handelns zu stehen.

Prävention ist die Verhütung von Gesundheitsbeeinträchtigungen, arbeitsbedingten Erkrankungen und Schädigungen durch eine sichere, gesundheitsgerechte und damit menschenrechte (den menschlichen Leistungsbedingungen angepasste) Gestaltung der Arbeit (Primärprävention).

Die Planung und Gestaltung von Arbeitsbedingungen erfordert dazu die Kenntnis der möglichen Gefährdungen durch eine vorausschauende Beurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen/Gefährdungsbeurteilung). Prävention hat Vorrang gegenüber der nachträglichen Korrektur von Mängeln. Das spart Kosten. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) schätzt den Verlust an Bruttowertschöpfung durch Arbeitsunfähigkeit (Krankentage der Arbeitnehmer) für das Jahr 2015 auf 113 Milliarden Euro. Ein erheblicher Teil dieser Ausfalltage geht auf unangemessene Arbeitsbedingungen zurück, was durch gezielte Präventionsmaßnahmen verhindert werden könnte.

Durch ein systematisches und geplantes Vorgehen und die Berücksichtigung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf allen Ebenen des Betriebes, bei Führungskräften und Beschäftigten lässt sich Prävention wirksam erreichen.

Grundaussagen aus dem Arbeitsschutzgesetz

- Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird. Das liegt in der letztlichen Verantwortung des Arbeitgebers bzw. Unternehmers.
- Gefahren sind an der Quelle zu bekämpfen. Daraus folgt, dass technische und organisatorische Schutzmaßnahmen Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben. Voraussetzung ist hier, dass es grundsätzlich möglich ist, Gefahren an der Quelle zu vermeiden, nicht immer ist das von der Art des Betriebes oder der Aufgabe her möglich. Dann muss es andere schützende Maßnahmen geben. Grundsätzlich gilt: Individuelle Schutzmaßnahmen sind immer nachrangig zu anderen Maßnahmen.

Beschäftigte haben eine Mitwirkungspflicht im Arbeitsschutz, Regeln sind zu beachten, Mängel sind zu melden. Wenn Beschäftigte die Gefährdung kennen, können sie vorbeugend handeln.

Präventiver Arbeits- und Gesundheitsschutz muss auch die demografische Entwicklung, geschlechtsspezifische und kulturelle Aspekte berücksichtigen.

Neben der vorrangigen Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsaufgaben – der Verhältnisprävention – geht es in einem zweiten Schritt um das sichere und gesundheitsgerechte Verhalten der Beschäftigten bei der Arbeit – Verhaltensprävention. Die gesetzlich vorgeschriebene Unterweisung verbindet beides, nur mit Kenntnis der möglichen Gefährdungen und Gesundheitsfolgen an ihrem Arbeitsplatz können Beschäftigte ihren Teil zur Gesunderhaltung beitragen.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge, eine der Grundaufgaben im betrieblichen Arbeitsschutz stellt die 2. Ebene der Prävention dar (Sekundärprävention), hier geht es darum, mögliche frühzeitig arbeitsbedingte Erkrankungen aufzuspüren und zu sicherzustellen, dass Ausheilung möglich und weitere Verschlechterung vermieden wird. Allgemeine Präventionsprogramme im Rahmen betrieblicher Gesundheitsförderung dienen in der Regel dazu, Beschäftigte zu sensibilisieren und ihr gesundheitsgerechtes Verhalten zu stärken. Krankenkassen haben hier eine gesetzliche Aufgabe, die durch die Regelungen des Präventionsgesetzes von 2015 gestärkt wurden. Das darf allerdings kein Ersatz für mangelhafte Arbeitsgestaltung sein.

Gestaltungsprinzip 2: betriebsbezogen

Die Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz im Betrieb sind umso wirkungsvoller und damit effizienter, umso mehr alle Einflussgrößen der jeweiligen konkreten betrieblichen Umstände berücksichtigt werden. Deshalb fordert das Arbeitsschutzgesetz:

Die erforderlichen Maßnahmen müssen die konkreten Umstände des Arbeitsplatzes, die Art der Tätigkeit, die Arbeitssituation und die Rahmenbedingungen des Betriebes berücksichtigen, die die Gesundheit und Sicherheit beeinflussen.

Gestaltungsprinzip 3: ganzheitlich

Nicht nur die Technik oder die Arbeitsabläufe haben Einfluss auf mögliche Gesundheitsgefahren, sondern auch soziale und psychologische Komponenten. Ungünstig können hierbei z.B. unklare Verantwortungs- und Aufgabenbeschreibungen, fehlende Qualifikation der Betroffenen oder schlechtes Betriebsklima gehören.

Die ganzheitliche Sicht auf den Arbeitsplatz setzt voraus, dass körperliche und psychische Gefährdungen und Belastungen bei der Suche nach wirksamen Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden und ihre Wechselwirkungen.

Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und den Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen.



Bild 1: Grundlegende Ansatzpunkte zur sicheren und gesundheitsgerechten Gestaltung von Arbeitssystemen. (Quelle: Handbuch Arbeitsschutz, Bund-Verlag 2005)

Das Arbeitssystem als Grundlage des systematischen Handelns

Ein Schritt zur ganzheitlichen Erfassung aller Elemente und Faktoren einer Arbeitssituation oder an einem Arbeitsplatz und ihrer gegenseitigen Beeinflussung ist die Betrachtung der Arbeitssituation als ein Arbeitssystem.

Soll Sicherheit und Gesundheitsschutz in einem Arbeitssystem gewährleistet werden, muss das System in seinen einzelnen Elementen und in seinem gesamten Zusammenwirken entsprechend gestaltet werden.

Die Erfassung des konkreten Arbeitssystems dient der Vorbereitung und der Systematisierung der Gefährdungsbeurteilung. Diese kann, je nach Bedarf, ablauforientiert sein und Arbeitsaufgabe und Arbeitsabläufe in den Mittelpunkt stellen. Sie kann auch objektorientiert sein und einzelne Elemente des Arbeitssystems betrachten, z.B. Möblierung oder Transporthilfen. Ansatzpunkte zur Gestaltung sind grundsätzlich immer die Technik/Raum, die Menschen und die Organisation.

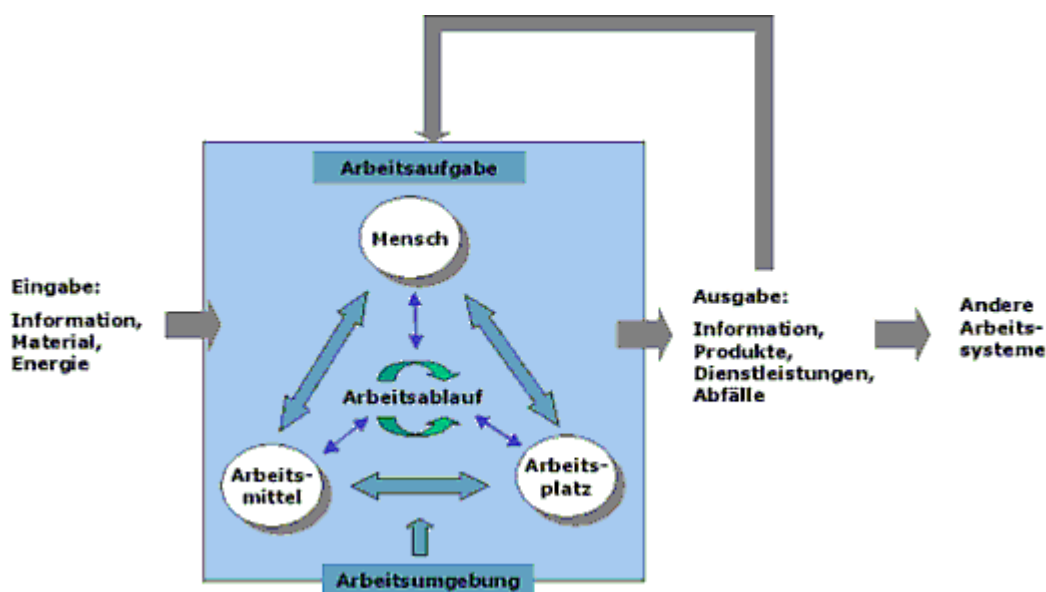


Bild 2: Arbeitssystem (Quelle: Berufsgenossenschaften)

Gestaltungsprinzip 4: aktuell

Die Entwicklung von Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ist kein einmaliger Akt. Neue technische Geräte, neue Arbeitsmethoden und Stoffe, neue Erkenntnisse der Arbeitsmedizin machen eine Anpassung von Schutzmaßnahmen regelmäßig notwendig.

Der Stand der Technik und die gesicherten arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse - und damit die allgemein in der Fachwelt anerkannten Regeln der Technik - müssen bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Derartige Fachkenntnisse bringen die Berater des Arbeitgebers, z.B. die Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder die Betriebsärzte mit ein.

Gestaltungsprinzip 5: Kontinuierlicher Prozess

Auch die Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes müssen einer Überprüfung auf Wirksamkeit standhalten. Das Arbeitsschutzgesetz fordert einen kontinuierlichen Qualitätssicherungsprozess.

Die getroffenen Schutzmaßnahmen müssen auf ihre Wirksamkeit überprüft werden und erforderlichenfalls den geänderten Gegebenheiten angepasst werden.

Eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz ist anzustreben.

In acht grundsätzlichen Schritten sollte der betriebliche Arbeits- und Gesundheitsschutz als ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess aufgebaut werden und dabei die Betroffenen miteinbezogen werden:



Bild 3: Handlungskreislauf. Systematische Schritte im Arbeits- und Gesundheitsschutz. (Quelle: Berufsgenossenschaften)

Gestaltungsprinzip 6: beteiligungsorientiert

Ohne das aktive Mitwirken und ein Stück Eigenverantwortung geht es nicht. Deshalb betont das Arbeitsschutzgesetz die Unterweisung der Beschäftigten. Sie haben die Pflicht, den Anweisungen zu folgen und den Arbeitgeber beim Gesundheitsschutz zu unterstützen. Sie haben das Recht auf Information und dürfen Vorschläge zur Verbesserung machen.

Beteiligung bzw. Partizipation im Arbeitsschutz fördert Mitdenken, präventives Handeln und Akzeptanz.

- Der Arbeitgeber hat ausreichend und angemessen zu unterweisen.
- Beschäftigte sind berechtigt dem Arbeitgeber Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu machen. Sie sind verpflichtet ihn bei Arbeits- und Gesundheitsschutz zu unterstützen.
- Besonders schutzbedürftige Personengruppen, wie Schwangere oder Leistungsgeminderte müssen bei der Gestaltung von Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Rechtsquellen

Europäische Richtlinien

- RICHTLINIE DES RATES vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/391/EWG), Auszug aus der amtlichen Begründung:

"Die Verbesserung von Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz stellen Zielsetzungen dar, die keinen rein wirtschaftlichen Überlegungen untergeordnet werden dürfen."

Gesetze und Verordnungen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):
 - § 3 Grundpflichten des Arbeitgebers
 - § 4 Allgemeine Grundsätze
 - § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- § 12 Unterweisung
- § 15 Pflichten der Beschäftigten
- § 17 Rechte der Beschäftigten
- Präventionsgesetz/Sozialgesetzbuch V
 - § 20 b Betriebliche Gesundheitsförderung

DGUV Vorschriften, Regeln und Informationen

- Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
 - § 2 Grundpflichten des Arbeitgebers
 - § 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen
 - § 4 Unterweisung
 - § 15 Pflichten der Versicherten: Allgemeine Unterstützungspflichten
 - § 16 Besondere Unterstützungspflichten

Normen

- DIN EN ISO 6385:2016 Grundsätze der Ergonomie für die Gestaltung von Arbeitssystemen

Literatur

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV (Hrsg.):
"Berechnung des internationalen 'Return on Prevention' für Unternehmen: Kosten und Nutzen von Investitionen in den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz"!
 DGUV Report 1/2013

Stand der Bearbeitung: 2017